

Inklusion aller jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe: Zwischenräume zwischen zwei Hilfesystemen und ihre Überwindung

Thomas Meysen, Lydia Schönecker

Zusammenfassung

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien sind derzeit auf zwei Sozialleistungssysteme aufgeteilt. Die segregierende Trennlinie verläuft zwischen einem Intelligenzquotienten von 69 (Eingliederungshilfe) und darüber (Kinder- und Jugendhilfe), zwischen körperlicher Einschränkung (Eingliederungshilfe) und „nur“ Erziehungsfragen oder seelische Behinderung (Kinder- und Jugendhilfe). Die Überwindung dieser menschenrechtlich und ethisch unhaltbaren Differenzierung wird in breitem Konsens getragen und unter Schlagworten wie „Große Lösung“, „Inklusive Lösung“ oder „Gesamtzuständigkeit“ akklamiert. Das Scheitern eines ersten Gesetzgebungsvorstoßes zeigt jedoch, dass sich zwischen den Systemen Zwischenräume auftun, die bei der Konstruktion eines gemeinsamen, einheitlichen Systems erst zu überwinden sind. Sollen zukünftig Entwicklung und Teilhabe die Grundorientierungen sein oder bleibt Erziehung konstitutives Element auch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Folgt Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII einer medizinisch-diagnostischen Objektivierungsidee oder dem Leitgedanken eines partizipativen Verständigungsprozesses? Diesen und weiteren Fragen spürt der Beitrag nach und gibt einen Ausblick.

Schlüsselwörter: Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Sozialleistungsrecht, Inklusion, Teilhabe, Erziehung, Hilfeplanung, Kindheit, Jugend, Behinderung

Abstract

Inclusion of all Young People into Child- and Youth welfare service: Overcoming the Gap between two Help systems

Children, young persons and their families in Germany are currently separated into two systems for social services. The segregating parting line runs between an intelligence quotient of 69 (care for persons with disabilities) and above (child and youth welfare), between physical limitations (care for persons with disabilities) and solely questions of parenting or mental disability (child and youth welfare). They believe that such an unethical and from a human rights stand point unacceptable differentiation needs to be overcome is backed by a broad consensus. It is acclaimed under phrases such as "grand solution," "inclusive solution" or "unitary competence." Thus, the failure of a first legislative initiative shows that the gaps between the systems need to be bridged in order to achieve a legal framework for a joint and consistent system. Will development and participation be the foci of the future or will parenting remain a constitutive element for an inclusive child and youth welfare system? Will

the assessment and support planning in an inclusive child and youth welfare code be characterised by the idea of a medical, diagnostic objectification or a guiding idea of a participatory deliberation? The article reflects these and further questions und gives a prospect.

Keywords: child and youth welfare, care for persons with disabilities, social law, inclusion, participation, parenting, help planning, assessment, childhood, youth, disability

1. Die aktuelle Rechtslage: Kinder nicht in erster Linie Kinder

Eine der Funktionen des Rechts ist, Trennlinien zu ziehen und somit auch zu unterscheiden zwischen einem Dazugehören oder nicht. Mitunter werden dadurch einheitliche Lebenssachverhalte abstrakt-analytisch sequenziert und segmentiert, mitunter werden Menschen unterschiedliche Gruppenzugehörigkeiten zugeteilt. So geschieht es derzeit im deutschen Sozialgesetzbuch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Das Recht zeichnet ein hoch parzelliertes, segregierendes Bild (siehe Schaubild 1).

Aktuelle Rechtslage zur sachlichen Zuständigkeit für junge Menschen im Sozialgesetzbuch		
Junge Menschen ohne Behinderung	Junge Menschen mit seelischer Behinderung	Junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung
0–17 Jahre Kinder- und Jugendhilfe	0–6 Jahre Sozialhilfe/ Kinder- und Jugendhilfe	0–... Jahre Sozialhilfe
	7–17 Jahre Kinder- und Jugendhilfe	
18–27 Jahre Kinder- und Jugendhilfe/ Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitsförderung	Später auch Grundsicherung, Arbeitsförderung	

Schaubild 1: Aktuelle Rechtslage zur sachlichen Zuständigkeit für junge Menschen im Sozialgesetzbuch

- ▶ Wer einen Intelligenzquotienten (IQ) von 70 oder darüber hat, gehört zur Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, bei einem IQ von 69 oder darunter zählt der junge

Mensch zur Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX (OVG NRW 9.3.2011 – 12 A 840/09).

- ▶ Körperlich Gesunde fallen ins SGB VIII, junge Menschen mit Körperbehinderung ins SGB XII/SGB IX (Meysen u. Schönecker 2015).
- ▶ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischer Behinderung, also mit psychischer Störung und Teilhabebeeinträchtigung, werden der Kinder- und Jugendhilfe zugerechnet, haben sie aber eine zusätzliche körperliche Einschränkung oder einen IQ unter 70 gehören sie auch bei gleichzeitiger seelischer Behinderung zur Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX (§ 10 Abs. 4 SGB VIII; Wiesner/Wiesner 2015, § 10 Rn. 37 ff.).
- ▶ Bis zum Schuleintritt ist die Zuständigkeit für alle Kinder mit Behinderung in der Sozialhilfe konzentriert, also auch für diejenigen mit seelischer Behinderung. Ausnahmen ergeben sich insoweit allerdings für Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die es auch vor Schuleintritt bei der Aufteilung zwischen den Systemen belassen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII; Münder et al./Schönecker/Meysen 2018, § 10 Rn. 55 f.).
- ▶ Beginnend mit dem Alter von 18 Jahren, spätestens jedoch mit 27 Jahren endet die sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und es findet ein Übergang in die Erwachsenensysteme statt (§ 41 SGB VIII; Kunkel et al./Kunkel/Keper 2018, § 41 Rn. 17 ff.).

Dass diese aktuelle Systemzuordnung ethisch inakzeptabel ist, liegt auf der Hand (hierzu Meysen 2014). Kinder sind nicht in erster Linie Kinder, sondern Menschen mit oder ohne Behinderung beziehungsweise – noch einmal gesteigert – mit dieser oder jener Behinderung. Der menschenrechtliche Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft aus der UN-Behinderertenrechtskonvention (Art. 3 Buchst. c), ist nur mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verwirklichen. Die sequenzielle und segmentierende Klassifizierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im SGB VIII läuft dem diametral zuwider (Banafsche 2011). Die Folge in der Rechtswirklichkeit ist eine Distribution der jungen Menschen in unterschiedliche Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen (BMFSFJ 2009, S. 233). Das Recht und die Sozialleistungssysteme kreieren getrennte Lebenszusammenhänge und wirken in dieser Weise anti-inklusiv.

Hinzu kommen Diskriminierungen beispielsweise bei der Kostenbeteiligung. Ambulante Leistungen sind in der Kinder- und Jugendhilfe beitragsfrei, um den Zugang zu Hilfe nicht aus Kostengründen zu erschweren oder zu versperren. In der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX sind die Kosten der Leistung hingegen in voller Höhe selbst zu tragen, wenn eigenes Einkommen vorhanden ist. Bei stationären Leistungen dreht sich das Bild und werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung privile-

giert. Es stellt sich die Frage nach dem „Wert“ der Kinder beziehungsweise nach der „Wertung“ der Behinderung (AGJ 2013). Die Kinder- und Jugendhilfe wertet junge Menschen mit oder ohne seelische Behinderung gleich. In der Eingliederungshilfe wird die Behinderung hingegen als besondere Belastung bewertet. Auch darin stecken multiple ethische Dimensionen, die zum Diskurs über die Stellung von Kindern mit Behinderung und Eltern mit behinderten Kindern in einer – inklusiven – Gesellschaft herausfordern.

2. Das Offensichtliche: Gesamtzuständigkeit im SGB VIII

Eine Gesellschaft, die in irgendeiner Weise den Anspruch hat, Vielfalt wertzuschätzen und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, kann die aktuell aufgesplitteten Zuständigkeiten der Sozialleistungssysteme für junge Menschen und damit auch ihre Familien nicht hinnehmen. Eine Gesamtzuständigkeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe liegt auf der Hand und ist breit konsenterte politische Forderung (AGJ 2011; ASMK u. JFMK 2013; Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017; Deutscher Verein 2017). Eine bildliche Veranschaulichung macht direkt greifbar, wie eine altersbezogene Sequenzierung der Sozialleistungssysteme und ihrer Zuständigkeit deutlich eher verspräche, den Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien gerecht zu werden (siehe Schaubild 2).

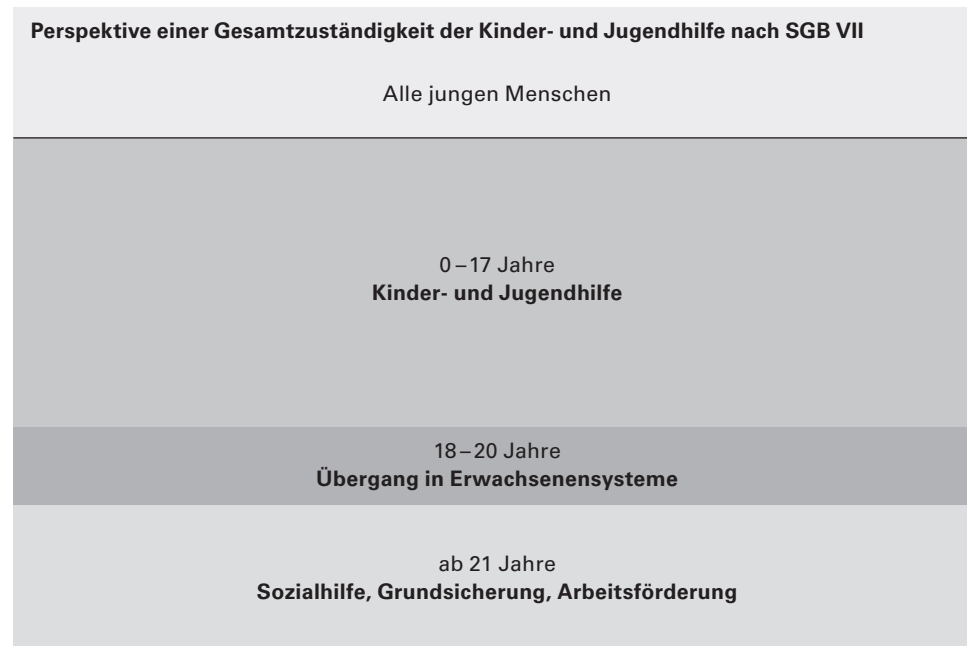


Schaubild 2: Perspektive einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

Erziehung wäre als verbindendes Element eines jeden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verknüpft mit einem holistischen Blick auf die Teilhabe mit einem klaren inklusiven Anspruch. Die Altersgrenzen und die Gestaltung der Zuständigkeitsübergänge wären zu diskutieren und näher zu konkretisieren.

So offensichtlich das „große“ Ziel auch auf der Hand liegt, seine Umsetzung ist voraussetzungsvoll. Dies hat das gescheiterte Gesetzgebungsverfahren in der 18. Legislaturperiode gezeigt (siehe DIJuF interaktiv 2017). Die Erschütterungen, die der Reformprozess ausgelöst hat, haben die ganze Dimension und Vielschichtigkeit gesetzlicher Umsetzung erst ins Bewusstsein gerückt (Schönecker 2017). Ein – im Bundestag beschlossenes, aber im Bundesrat nicht verabschiedetes – Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendhilfe (KJSG, BT-Drucks. 18/12330, 18/12946, 18/12952) hatte die Zusammenführung der jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe schon nicht mehr zum Gegenstand und nur vorsichtig mit dem Begriff der Inklusion „gespielt“. Das Gesetzgebungsverfahren hat aber unmissverständlich gezeigt, das Desiderat einer Überwindung der dysfunktionalen Systemgrenzen bleibt und bedarf weiterer Verständigung (Smessaert 2018; Schönecker 2018; Coester u. Müller-Fehling 2017).

3. Die Zukunft: Zwischenräume überwinden

3.1 Leistungstatbestand: Unterscheidung zwischen Gleichheit und Gleichbehandlung

Die Grundidee, alle jungen Menschen und ihre Familien gleichermaßen an den Leistungen nach SGB VIII partizipieren zu lassen, birgt die Assoziation einer diskriminierungsfreien Gleichheit. Eine solche anzustreben, erscheint attraktiv. Das Bestreben, den Ansprüchen an Inklusivität im Sinne von Gleichlauf gerecht zu werden, findet in der Gestaltung des Leistungsanspruchs einen Kulminationspunkt. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2017, S. 6) erklären die Schaffung eines „einheitlichen Leistungstatbestands“ zu einer ihrer Grundbedingungen. Bei einem näheren Blick wird jedoch sichtbar, dass hier hoch unterschiedliche Lebensumstände, Bedarfslagen und Hilfeanforderungen unter einen Hut gebracht werden sollen (Smessaert 2018).

Bei der rechtlichen Gestaltung eines nicht-segregierenden Miteinanders in einem Leistungssystem lohnt ein Ausbalancieren anhand der Fragen, wie viel Einheitlichkeit möglich ist, ohne notwendige Differenzierung zu verhindern, beziehungsweise wie viel Unterscheidung im Recht erforderlich ist, um der Individualität von jungen Menschen, Vätern, Müttern und Familien gerecht zu werden. Auf einer allgemeinen Ebene betont das SGB VIII ausdrücklich, dass die Unterschiedlichkeit bei der Erfüllung der Aufgaben zu beachten sei, etwa die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, die Grundrichtung der Erziehung und die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen (§ 9

SGB VIII). Der Verwirklichung dieser Vorgabe und Grundhaltung darf ein – mehr oder weniger – einheitlicher Leistungsanspruch jedenfalls nicht im Weg stehen.

Als erste Vorentwürfe zu einem offiziellen Gesetzentwurf bekannt wurden, hat die dort vorgesehene Streichung der „Erziehung“ aus dem bisherigen Leistungsanspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ sofort Kritik hervorgerufen. Der Gesetzgeber meinte auf ein konstitutives Element für das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe und seiner Erziehungshilfen zukünftig verzichten zu können. Die Erziehung sollte im Leistungstatbestand den Begrifflichkeiten Entwicklung und Teilhabe weichen. Erziehung gehe in dieser Erziehung auf (siehe die Begründungsentwürfe auf DIJuF interaktiv 2017). Diese Annahmen stellen sich bei einer systemischen und multi-dimensionalen Betrachtung des mehrgenerationalen Geschehens beim Aufwachsen von Kindern als unhaltbar heraus (Schrapper 2016). Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie hat daher geworben für einen „achtsamen Blick auf die vielfältigen Ressourcen aller Familienmitglieder, vor allem auch auf die grundgesetzlich geregelte und persönlich erlebte Elternschaft in ihren wahrgenommenen und ausgeübten Rechten und Pflichten“ (DGSF 2016). Bei der „Überwindung der Kategorisierungen“ im Zuge einer Gesetzesreform wird daher sicherlich darauf zu achten sein, dass Eltern nicht auf eine dienende Rolle im Interesse ihrer Kinder reduziert werden, sondern als mitgestaltende Akteure bei der Erziehung unmittelbare Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

Als Gegenwicht bei der Suche nach einem Ausgleich erscheint die Befürchtung nachvollziehbar, dass bei der gesetzlichen Kreation zweier strikt getrennter Anspruchstatbestände in der Praxis doch wieder Parallelstrukturen und gegebenenfalls sogar stigmatisierende Hilfezugänge entstehen, weshalb ganzheitliche Hilfen und die Überwindung isolierter Betrachtungen behinderungsbedingter Bedarfe gefordert wird (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2017). Der Grundgedanke von Inklusion würde allerdings wiederum grundlegend missverstanden, wenn auf dem Weg zur Herstellung gleichberechtigter Teilhabe eine differenzierte Wahrnehmung und Analyse der je eigenen Bedarfslagen sowohl in den (Tatbestands-)Voraussetzungen als auch bei der Rechtsfolge mit den benötigten Hilfe verloren ginge (Schönecker 2017). Soll ein inklusiv neuer Gesetzesrahmen geschaffen werden, ist nicht additives Denken gefragt, sondern ein bewusstes Hineinbegeben in die Räume zwischen Teilhabe und Erziehung auf der einen und Entwicklung des jungen Menschen auf der anderen Seite.

3.2 Hilfe- oder Teilhabeplanung: zwischen Objektivierung und partizipativer Verständigung

Der gesetzlichen Rahmung der Hilfe- bzw. Leistungs- oder Teilhabeplanung kommt bei einer inklusiv-systemischen Systemerweiterung der Kinder- und Jugendhilfe eine Schlüsselfunktion zu. Bei einer Zusammenführung in einem Sozialleistungssystem bringen die Leistungsberechtigten sowie die Fachkräfte signifikant divergieren-

de Erfahrungswerte und Systemkulturen mit. Die sogenannte Behindertenhilfe spricht von Instrumenten zur Bedarfsermittlung, deren Einsatz „klar“ vom Sozialverwaltungsverfahren getrennt werden müsse, und fordern die Festschreibung „bundes-einheitlicher“ Standards zur Sicherstellung gleicher Leistungen und Lebensbedingungen (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017). In der Kinder- und Jugendhilfe wecken solche Vorstellungen Befürchtungen, dass bei einer Übernahme ins SGB VIII in den Jugendämtern zukünftig die Stunde der „Formal-Organisierer“ schlage, die in ausführlichen Dienstanweisungen, Ablaufdiagrammen und QMS-Katalogen die Umsetzung der Vorschriften zur formalisierten Bedarfsermittlung prägen wollen (Schrapper 2017). Hintergrund ist ein Selbstverständnis in den Hilfen zur Erziehung, wonach es sich bei der Hilfeplanung um einen diskursiven sozialpädagogischen Gestaltungsprozess handelt (AGJ 2018; Smessaert 2018). Beteiligte aus der Familie und Fachkräfte verständigen sich und begegnen sich dabei einerseits als Expertinnen und Experten für die eigene Lebenswelt und Selbstverständigung und andererseits als Fachkräfte mit spezifischer fachlicher Expertise (Kelly u. Meysen 2016).

Zwar wird mit dem Bundesteilhabegesetz zukünftig auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (2. Teil) die Durchführung einer Hilfeplanung (dort als Gesamtplanung bezeichnet) verbindlich vorgegeben (Schönecker 2018a). Aber auch diese ist ausschließlich auf den behinderten Menschen selbst fokussiert und lässt das für Kinder und Jugendliche so wichtige systemische Hilfeplanverständnis, wie es der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegt (§ 36 Abs. 2 SGB VIII), vermissen.

Kulturell ist die Suche nach einem Fortschritt durch Recht in der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX geprägt von einem Bild kompetenter bzw. kompetent begleiteter Leistungsberechtigter, die eine Durchsetzung von Leistungsansprüchen begehren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist demgegenüber gekennzeichnet von einer fortwährenden Suche nach verbesserten Zugangswegen der Adressatinnen und Adressaten zu den benötigten Hilfen und nach besseren Zugängen der Fachkräfte zu den jungen Menschen und ihren Familien. Vielfach geht es in der Kinder- und Jugendhilfe um ein Verstehen-Wollen von inneren und äußeren Hürden für die Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Autonomiebedürfnisse, Scham, Angst, innerfamiliäre Konflikte) und somit um eine Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft und nicht um die Prüfung der Berechtigung von eigenständig gestellten Anträgen (Schönecker 2018). Es geht um Mit- und Hineinschwingen in die Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten und nicht um ein vermeintlich objektives Diagnostizieren medizinischer Befunde und Teilhabebeeinträchtigungen mit standardisierten Instrumenten.

Bei näherer Betrachtung zeichnen sich allerdings auch Konvergenzen ab, die Anschlussfähigkeit erleichtern dürften. In der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen hat das Bundesteilhabegesetz in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention das sogenannte bio-psychosoziale Modell eingeführt (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Behinderung ist danach weder allein an den individuellen Beeinträchtigungen und Eigen-

schaften des Menschen festgemacht („Er ist behindert.“) noch allein an Barrieren („Er wird behindert.“), sondern stellt auf ein Wechselwirkungsergebnis der unterschiedlichen objektiven und subjektiven Wirkfaktoren auf die Teilhabe ab (Schönecker 2018a). Es wählt den mehrperspektivischen Zugang wie in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) im Sinne eines interaktiven und sich entwickelnden Prozesses (WHO 2011) und bezieht sich auf die Analyse von Situationen und auf die (familiäre) Lebensumwelt (Rohrman 2016). In der Kinder- und Jugendhilfe wird die Begrifflichkeit „Einschätzungs-„instrument““ derzeit kontrovers diskutiert (Schraper 2016). Wegen der prognostischen Unwägbarkeiten in der kindlichen Entwicklung und bei Gefährdungsverläufen werden Einschätzungsvorgänge (insbesondere im Ausland) teilweise an vorgegebene Rechenvorgänge delegiert, was solchen technizistischen Schein-Objektivierungen aufgrund erheblicher ethischer Bedenken (insbesondere in Deutschland) breite Ablehnung beschert (hierzu Dare 2015). Andererseits findet der Einsatz von Instrumenten zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vermehrte Beachtung (Weeramanthri 2016; Calam et al. 2005; Cox u. Bentovim 2000).

Ein Weg zur weiteren Annäherung der Systeme – möglichst vor einer rechtlichen Konstruktion in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – könnte sein, sich gemeinsam in Fälle hineinzubegeben, in denen beide Hilfesysteme mit ihren Denklagen aufeinanderstoßen, weil in einer Familie behinderungs- und erziehungsbedingte Hilfebedarfe zusammentreffen (Schönecker 2017). Ablaufschemata (Smessaert 2018; Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017) helfen zwar bei der Veranschaulichung, kommen aber nur bedingt an die dahinterliegenden fachlichen Notwendigkeiten und Grundorientierungen heran. Insgesamt darf sich die Kinder- und Jugendhilfe bei einer Reform auf vermehrten Einbezug ärztlicher Expertise und auf instrumentengestützte Feststellungen zur Teilhabebeeinträchtigung einstellen. Die Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche kann sich auf ein Jugendamt einstellen, das sich, stärker als bisher von den Sozial- bzw. Integrationsämtern gewohnt, für die gesamte Situation in der Familie interessiert und hartnäckiger um die Inanspruchnahme von Hilfen wirbt (Schönecker 2017).

4. Ausblick

Inwieweit weitere gesetzgeberische Bestrebungen initiiert werden, wie diese aussehen werden und von welchen Erfolgen sie gekrönt sein werden, darüber lässt sich nur spekulieren. Die gesellschaftliche Entwicklung ist jedoch so weit vorangeschritten und die Fachwelt stellt sich den Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung. Es kann daher nicht mehr um das Ob, sondern „nur“ noch um ein Wann und Wie gehen. Waren die Leistungen für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung bislang stark individualisiert und haben allein vom behinderungsbedingten Bedarf des einzelnen

Menschen mit Behinderung her geschaut, so öffnet sich bei einer Zusammenführung in der Kinder- und Jugendhilfe der Blick. Ins Spiel kommt die familiensystemische Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe, mit der die Realität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen mit den Elementen der Förderung in der Familie verknüpft wird (Schönecker 2017). Auf dem Ziel hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gehen dabei Erziehung und Teilhabe Hand in Hand. Gelingt die Reform, gestalten die jungen Menschen mit ihren Eltern, weiteren Bezugspersonen und mit den Fachkräften im partizipativen Miteinander die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Persönlichkeit.

Literatur

- Arbeits- und SozialministerInnenkonferenz (ASMK) & Jugend- und FamilienministerInnenkonferenz (JFMK) (2013) Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013. Mainz. Internet: <https://docplayer.org/25530317-Bericht-der-von-der-asmk-und-jfmk-ingesetzten-arbeitsgruppe-inklusion-von-jungen-menschen-mit-behinderung.html>
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ e.V. (2011) Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Positionspapier. Berlin.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ e.V. (2013) Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Stellungnahme zur aktuellen Diskussion. Berlin. Internet: https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/II/Gesamtzustandigkeit_KJH.pdf
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2018) Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht. Positionspapier. Berlin. (www.agj.de, Aufruf 30.8.2018) Internet: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf
- Banafsche M (2011) Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Z f Kindschaftsrecht u Jugendhilfe, 116-123.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2009) Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 13. Kinder- und Jugendbericht. BT-Drucksache 16/12860. Internet: dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/128/1612860.pdf
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2017) Die Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv werden – Erwartungen an eine Reform des SGB VIII“. Positionspapier vom 23.3.2017. Internet: http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Bundesvereinigung-Lebenshilfe-Positionspapier_Inklusives-SGB-VIII-23.3.2017.pdf (www.lebenshilfe.de, Aufruf 30.8.2018)
- Calam RM, Cox AD, Glasgow DV, Jimmieson P, Groth Larsen S (2005) In My Shoes. Child and Family Training, York
- Coester R, Müller-Fehling N (2017) Ein neuer Anlauf für die inklusive Lösung. Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Reform des SGB VIII. Das Jugendamt 90: 476-480

- Cox A, Bentovim A (2000) *The Family Pack of Questionnaires and Scales*. The Stationery Office, London
- Dare T (2015) *The Ethics of Predictive Risk Modelling*. In: Waterhouse L, McGhee J (Hrsg) *Challenging Child Protection. New Directions in Safeguarding Children*. Research Highlights 57. Jessica Kingsley Publishers, London & Philadelphia, S 64-76
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) (2016) *Zwischenruf in der Zwischenzeit. Unterstützende Ideen zur SGB VIII-Novellierung vom 16.12.2016*. (www.dgsf.de, Aufruf 30.8.2018)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) (2017) *Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)*. DV 6/17. (www.deutscher-verein.de/, Aufruf 30.8.2018)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2017). *DIJuF interaktiv. Information und Austausch zur SGB VIII-Reform*. (www.kijup-sgbviii-reform.de/, Aufruf 30.8.2018)
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (2017) *Vorstellungen zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII*. Diskussionspapier vom 15.5.2017. (www.diefachverbände.de/, Aufruf 30.8.2018)
- Kelly L, Meysen T (2016) *Transnationale Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder*. Im web: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/Forschung%20und%20Projekte%20Seite/Projekt-CEINAV/CEINAV_Transnationale%20Grundlagen.pdf (Aufruf 24.09.2018)
- Kunkel P-C, Kepert J, Pattar AK (2018) *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage. Nomos, Baden-Baden (zit. Kunkel et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Meysen T (2014) *Gesamtzuständigkeit im SGB VIII*. *Neue Praxis* 44: 220-232
- Meysen T, Schönecker L (2015) *Gesamtzuständigkeit im SGB VIII: inklusiver Leistungsparagraf und Herausforderungen seiner Gestaltung*. *Forum Jugendhilfe* 4: 30-33
- Münder J, Meysen T, Trenczek T (Hrsg) (2018) *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage. Nomos, Baden-Baden (zit. Münder et al./Autor*in 2018, § X Rn. Y)
- Rohrmann A (2016) *Inklusives SGB VIII – neue Herausforderung für Alle*. Thesenpapier. (www.kijup-sgbviii-online.de/, Aufruf 30.8.2018)
- Schönecker L (2017) *Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu betrachtenden Zwischenräumen*. *Das Jugendamt* 90: 470-475
- Schönecker L (2018) *Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe*. *Dialog Erziehungshilfe* 1: 9-16
- Schönecker L (2018a) *Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Kinder- und Jugendhilfe (Verfahrensfragen) – erste Hinweise für die Praxis*, Themengutachten (TG-1233). Hrsg von: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Nomos, Baden-Baden (www.kijup-online.de/, Aufruf 30.8.2018)
- Schrappner C (2016) *SGB VIII Reform: Grundsätzliche Anmerkungen zu veränderten Begriffen und zur Neuregelung der Hilfeplanung im Arbeitsentwurf vom 23.8.2016*. *Neue Praxis* 46(5): 484-490. Internet: http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/Schrappner_SGB-VIII-Reform-Begriffe-und-Hilfeplanung_22.9.2016.pdf?m=1488976165 (Aufruf 24.09.2018)

- Smessaert A (2018) *Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII*. In *FORUM Jugendhilfe* 1: 52-60
- Weeramanthri T (2016) *Working with Children: Addressing emotional and traumatic responses*. Child and Family Training, York
- Wiesner R (Hrsg) (2015) *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. Auflage. C.H. Beck, München (zitiert Wiesner/Autor*in 2015, § X Rn. Y)
- World Health Organization (WHO) (2011) *ICF-CY Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen*. Hgg von Hollenweger J, Kraus de Camargo O, Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). Hans Huber, Bern (2. Auflage 2018, Hogrefe, Göttingen)

Dr. iur. Thomas Meysen
e-mail: meysen@socles.de

Lydia Schönecker
e-mail: schoenecker@socles.de